

Anleihebedingungen der Yes My Love Kids UG (haftungsbeschränkt)

Präambel

Die Emittentin beabsichtigt bei Anlegern Anleihekaptal einzuwerben. Bei dem Anleihekaptal handelt es um nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Rechte, Definitionen

- 1.1 Die Yes My Love Kids UG (haftungsbeschränkt), Berlin, (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 999.999 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro (die „**tokenbasierten Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 999.000 Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag durch gesondertes Angebot auf bis zu 5.000.000 Euro zu erhöhen. Die Erhöhung des Gesamtnennbetrages erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 12.
- 1.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an YML1-Token (die „**YML1-Token**“). Die YML1-Token repräsentieren die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen (die „**Anleger**“) und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an YML1-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 1.5 Die YML1-Token werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, Polygon- oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Herausgabe der YML1-Token gemäß Ziff. 12 bekannt gemacht.

Die Herausgabe der YML1-Token erfolgt spätestens am 20. März 2023. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Dem Blockchain Netzwerk der YML1-Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit denjenigen Blockchain-Adressen, denen YML1-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Anleihebedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register und die Adresse des Tokens auf der Blockchain werden dem Anleger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 12 bekannt gemacht. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die YML1-Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gemäß Ziff. 12 bekannt gemacht.

- 1.6 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist weder von der Emittentin noch von dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) beabsichtigt. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind weder an einem Verlust noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.7 Die Emittentin kann das eingezahlte Anleihekaptal im Rahmen ihres satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes frei verwenden.
- 1.8 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen, Token und/oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben sowie Fremdkapital bei Kreditinstituten aufzunehmen.

2. KYC/AML-Prozess, Dritterwerb

- 2.1 Der Anleger muss vorbehaltlich des anwendbaren Rechts vor dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen einen Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Check nach formellen und inhaltlichen Vorgaben der Emittentin abschließen. Der KYC/AML-Prozess kann von der Emittentin oder einer dritten Partei im Auftrag der Emittentin durchgeführt werden. Der Anleger muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 2.2 Ein Dritterwerber der tokenbasierten Schuldverschreibungen gilt gegenüber der Emittentin als legitimiert und ist berechtigt, an Zinsen und Gewinnbeteiligungen gemäß Ziff. 4 zu partizipieren, sobald (a) die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin durch den bisherigen Anleger angezeigt wurde, (b) die Mitteilung der Kontoverbindung des Erwerbers erfolgt ist und (c) der Erwerber, soweit erforderlich, erfolgreich einen KYC/AML-Prozess gemäß Ziff. 2.1 durchlaufen hat.

3. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**
- 3.2 Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen, Gewinnbeteiligungen und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
- a. die Zahlungen zu**
- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**
- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht**
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**
- 3.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.**

4. Zinsen, Gewinnbeteiligung, Fälligkeit

- 4.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren eingezahlten Nennbetrag mit 5,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 21. März zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 21. März 2023 fällig. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet.**
- 4.2 Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Kalendertage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage der Zinsperiode (365 Kalendertage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual /Actual).**
- 4.3 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind darüber hinaus quotal an 10 % des gemäß § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisenden Jahresüberschusses der Emittentin beteiligt (die „Gewinnbeteiligung“).**
- 4.4 Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung besteht für den Anleger anteilig im Verhältnis seines eingezahlten Anleihekaptals zum erhöhten Gesamtnennbetrag von EUR 5,0 Mio. Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung besteht im Falle eines unterjährigen Erwerbs und einer unterjährigen Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zeitanteilig. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Emittentin berechnet.**

- 4.5 Die Gewinnbeteiligung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 jeweils am 20. März zur Zahlung fällig. Sofern zu einem Ausschüttungstermin der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.
- 4.6 Endet die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen während eines laufenden Geschäftsjahres, so wird die Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr auf Basis einer Zwischenbilanz mit Stichtag auf den Ultimo des vorletzten Monats vor der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ermittelt. Die Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr erfolgt zusammen mit der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Wandlungsrecht, Rückerwerb

- 5.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 21. März 2022 und endet vorbehaltlich einer Verlängerung gemäß Satz 2 am 20. März 2028. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils 12 Monate durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 12 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit einseitig zu verlängern. Die Emittentin verpflichtet sich, die tokenbasierten Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, tokenbasierte Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und ggf. wieder zu veräußern.

6. Zahlungen

- 6.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am letzten Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag um 12:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.
- 6.2 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

8. Übertragung, Lock-Up Periode

- 8.1** Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten YML1-Token, welche die zu übertragenden tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.
- 8.2** Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist erst nach Herausgabe der YML1-Token möglich. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Schuldverschreibungen bis zur Herausgabe der YML1-Token weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.
- 8.3** Die Übertragung von Bruchteilen eines YML1-Tokens ist unzulässig.

9. Steuern

- 9.1** Alle Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 9.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

10. Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann die tokenbasierten Schuldverschreibungen ab dem 21. März 2024 mit einer Frist von 14 Bankarbeitstagen jederzeit ganz oder teilweise durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 12 kündigen und an die Anleger vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 zu 105 % des Nennbetrages zzgl. aufgelaufener Zinsen und Gewinnbeteiligungen zurückzahlen.

11. Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 11.1** Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen und Gewinnbeteiligungen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 11.1.1** die Emittentin fällige Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

- 11.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 11.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 11.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 11.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 11.2 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 11.3 Die Kündigung hat in Textform gegenüber der Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende YML1-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.

12. Bekanntmachungen der Emittentin

- 12.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 12.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

13. Änderungen der Bedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Bedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Bedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

14. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 14.1** Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 14.3** Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.